**Dokumentation zur Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

**Unternehmen (Abfallerzeuger) / Ansprechpartner für Rückfragen:**

Firmenname

Adresse (Straße, PLZ, Ort) ggfs. abweichender Betriebsstandort

Ansprechpartner (Name, Telefon, ggfs. E-Mail)

**I. Angaben zur Getrenntsammlung**

Folgende Fraktionen an gewerblichen Siedlungsabfällen werden getrennt erfasst:

* Papier, Pappe, Karton 🞎 Glas 🞎 Kunststoffe
* Metalle 🞎 Holz 🞎 Textilien
* Bioabfälle verpackt 🞎 Fraktionen die mit Abfällen aus priv. Haushalten vergleichbar sind
* Bioabfälle unverpackt

Nachweis der getrennten Sammlung durch:

🞎 Entsorgungsnachweise 🞎 Liefer-/Wiegescheine 🞎 Entsorgungsverträge

🞎 Lagepläne 🞎 Lichtbilder 🞎 Sonstiges (Erläuterung)

und

Erklärung, desjenigen der die Abfälle übernimmt (Entsorger), dass die getrennt gesammelten Abfälle der Verwertung zugeführt werden, mit folgendem Mindestinhalt:

* Name und Anschrift des Übernehmenden
* Masse/Menge des Abfalls
* Verwertungsart
* beabsichtigter Verbleib des Abfalls

Unterlagen liegen bei: 🞎 ja, siehe Anlage(n)

🞎 nein, werden nachgereicht

Sofern alle Abfallfraktionen getrennt gesammelt und entsorgt werden, ist die Dokumentation abgeschlossen 🡪 weiter bei Unterschrift

**II. Ausnahme Getrenntsammlungspflicht: Kleinmengen / gemischte Erfassung**

🞎 Kleinmengen

Nachweis liegt bei: 🞎 ja, siehe Anlage(n)

🞎 nein, werden nachgereicht

🞎 Gemischte Erfassung

Folgende Abfallfraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle werden gemischt erfasst:

🞎 🞎

Begründung für gemischte Erfassung (für jede nicht getrennt gesammelte Fraktion gesondert darlegen):

🞎 getrennte Erfassung technisch nicht möglich, weil:

🞎 nur begrenzte, räumliche Verhältnisse

🞎 öffentlich zugängliche Anfallstelle

🞎 sonstige Gründe:

🞎 getrennte Erfassung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:

🞎 Kosten für getrennte Sammlung, insbesondere wegen geringer Menge, stehen außer Verhältnis zu Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung

🞎 sonstige Gründe:

Nachweis der Gründe für gemischte Erfassung durch:

🞎 Entsorgungsnachweise 🞎 Liefer-/Wiegescheine 🞎 Entsorgungsverträge

🞎 Lagepläne 🞎 Lichtbilder 🞎 Sonstiges (Erläuterung)

und

Bestätigung bei erstmaliger Übernahme durch Vorbehandlungsanlage, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt werden.

Unterlagen lieben bei: 🞎 ja, siehe Anlage(n)

🞎 nein, werden nachgereicht

Sofern alle nicht getrennt gesammelten Abfallfraktionen an Vorbehandlungsanlagen abgegeben werden, ist die Dokumentation abgeschlossen 🡪 weiter bei Unterschrift

**III. Ausnahme von der Pflicht zur Überlassung an eine Vorbehandlungsanlage: ordnungsgemäße, schadlose und sonstige hochwertige Verwertung**

Folgende Gemische gewerblicher Siedungsabfälle werden nicht an eine Vorbehandlungsanlage abgegeben:

🞎 🞎

Begründung, warum Übergabe an Vorbehandlungsanlage nicht möglich ist (für jedes Gemisch gesondert darlegen):

🞎 Vorbehandlung technisch nicht möglich, weil:

🞎

🞎 Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:

🞎 Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschl. Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung, die keine Vorbehandlung erfordert

🞎 sonstige Gründe:

🞎 Getrenntsammlungsquote im vorherigen Kalenderjahr (Übergangsfristen beachten!) betrug mindestens 90 Masseprozent (Bestätigung durch Sachverständigen erforderlich)

Nachweis für die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung

🞎 Entsorgungsnachweise 🞎 Liefer-/Wiegescheine 🞎 Entsorgungsverträge

🞎 Sonstiges (Erläuterung)

Unterlagen liegen bei: 🞎 ja, sie Anlage(n)

🞎 nein, werden nachgereicht

Ort, Datum Stempel, Unterschrift